

---

<p style="text-align: center;"><b>Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Fürstenfeldbruck</b></p>
--

**INHALT**

**1. ALLGEMEINES**

- 1.1. Förderungsgrundsätze
- 1.2. Förderungsart
- 1.3. Folgende Bereiche können gefördert werden
- 1.4. Verfahren
- 1.5. Nachweispflicht
- 1.6. Vergabe der Fördermittel
- 1.7. Förderungsausschluss

**2. Förderungsbereiche**

- 2.1. kulturelle Veranstaltungen
- 2.2. Jugendleiterausbildung
- 2.3. Unbezahlter Urlaub für Jugendgruppenleiter
- 2.4. Jugendfreizeit- und Bildungsmaßnahmen
- 2.5. Ausstattung von Jugendräumen
- 2.6. Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

**3. RECHTSANSPRUCH**

**4. AUSNAHMEN**

**5. INKRAFTTRETEN**

Die Jugendarbeit leistet einen spezifischen Beitrag zur personellen Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

Gemäß § 11 Abs. 1 KJHG hat die Jugendarbeit speziell die Förderung der Entwicklung junger Menschen zum Inhalt - auf die erforderlichen Angebote besteht ein Rechtsanspruch. Unter dem Aspekt der besonderen Notwendigkeit und um eine gerechte Verteilung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, erlässt der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck folgende Richtlinien:

## **1. ALLGEMEINES**

Vereine, Verbände, Organisationen, anerkannte Träger der Jugendarbeit, Schulen, Horte, sowie Schülerzentren, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG betreiben, können von der Stadt Fürstenfeldbruck finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

### **1.1. Förderungsgrundsätze**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen

- a) ihren Sitz im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck haben,
- b) nach der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig),
- c) aktive Jugendarbeit leisten, Eigenleistungen, z.B. durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen,
- e) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse, in Bezug auf die geförderte Maßnahme, nachweisen.
- f) die geförderte Veranstaltung als örtliche Veranstaltung durchführen.

Die beantragte Maßnahme gilt als örtliche Veranstaltung, wenn die Mehrheit der Teilnehmer/innen mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck gemeldet sind.

### **1.2. Förderungsart**

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen (bargeldlos) im Rahmen der festgesetzten Regelsätze der jeweiligen Förderbereiche und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Vorschüsse werden nicht geleistet.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung (Haushaltsplan).

Die Anträge auf Zuschüsse müssen bis spätestens 15. November des laufenden Haushaltsjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

### 1.3. Folgende Bereiche können gefördert werden:

- kulturelle Veranstaltungen
- Jugendleitermaßnahmen
- unbezahlter Urlaub für Jugendgruppenbetreuer
- Jugendfreizeit- und Bildungsmaßnahmen
- Ausstattung von Jugendräumen
- Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

### 1.4. Verfahren

Eine Voranfrage wird dringend empfohlen.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen und müssen vom jeweiligen Verantwortlichen (Gruppenleiter/in etc.) unterschrieben sein.

Antragsteller können nur vom Zuwendungsempfänger berechnigte Personen sein.

Den Anträgen sind **je nach Förderungsart** beizufügen:

- a) Finanzierungs- und Kostenplan
- b) Ausschreibung bzw. Einladung
- c) Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist; ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- d) unterschriebene Teilnehmerliste (Jugendfreizeit / Jugendbildungsmaßnahme)
- e) Teilnahmebestätigung (Jugendleiterausbildung).

Die Anträge bzw. Abrechnungen sind **innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme** bei der

Stadtverwaltung  
- Sachgebiet Schule, Jugend, Sport -  
Hauptstr. 31  
82256 Fürstenfeldbruck  
(Tel.: 28-320 / -322)

einzureichen. Dort liegen auch die Antragsformulare bereit.

### 1.5. Nachweispflicht

Die Ausgaben sind nachzuweisen. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Zuerst sind Zuschüsse übergeordneter Einrichtungen bzw. Organisationen auszuschöpfen.

## 1.6. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung vergeben, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (es werden nur volle Zuschussbeträge ausbezahlt). Zeichnet sich während des laufenden Haushaltsjahres ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden.

Das Empfängerkonto muss eindeutig als Konto der Organisation bzw. Jugendgruppe erkennbar sein.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können in voller Höhe zurückgefordert werden.

**Die Rechnungsprüfung der Stadtverwaltung hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungs- und Einsichtsrecht in die Kassenbücher.**

## 1.7. Förderungsausschluss

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Maßnahmen, welche durch die Richtlinien zur Förderung des Sports in Fürstenfeldbruck bereits abgedeckt werden
- Unternehmungen, die dem regulären Vereinsbetrieb dienen
- Kundgebungen
- geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen
- Tanz- bzw. Faschingsveranstaltungen
- schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen
- touristischen Unternehmungen
- Wettkämpfen, Trainingslager, Sportturnieren.

Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak, sonstige jugendgefährdende Artikel, kalkulatorische Kosten und Ausgaben für Materialien, die nach der Maßnahme weiter verwendet werden können, sind nicht zuschussfähig.

## 2. FÖRDERUNGSBEREICHE

### 2.1. Kulturelle Veranstaltungen

Gefördert werden öffentliche Veranstaltungen von Jugendgruppen im kulturellen Bereich.

Dazu zählen beispielsweise:

- Cabaret, Theater, Konzerte
- Brauchtum- und Heimatpflege.

Diese Veranstaltungen können mit 25 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit **380,00 € pro Jahr** gefördert werden.

---

## Umfang der Förderung

Förderungsfähig können folgende Ausgaben sein:

- a) Raummieten,
- b) Honorare (nicht für die Finanzierung laufender Personalkosten),
- c) notwendige Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (keine kalkulatorischen Kosten, z.B. Wertabnutzung, keine Kosten für Material, das nach der Maßnahme noch verwendet werden kann).

## **2.2. Jugendleiterausbildung**

### Abendveranstaltungen

Für die Teilnahme an Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern kann ein Zuschuss in Höhe von **2,50 €** pro Abend und Teilnehmer/in gewährt werden.

Abendveranstaltungen müssen mindestens 3 Bildungsstunden beinhalten.

### Ganztagsveranstaltungen

Für Ganztags- oder mehrtägige Veranstaltungen werden **5,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden maximal 8 zusammenhängende Tage gefördert (täglich durchschnittlich 5 Bildungsstunden).

Die Förderung erhalten Jugendleiter/innen, die zwischen 16 und 27 Jahre alt sind.

### Sachkosten

Für notwendige Sachkosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Jugendleitertätigkeit stehen (keine kalkulatorischen Kosten, z.B. Wertabnutzung, keine Kosten für Material, das nach der Maßnahme noch verwendet werden kann) kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 15,00 € pro Person gewährt werden.

Die Förderung erhalten Jugendleiter/innen, die zwischen 16 und 27 Jahre alt sind.

## **2.3. Unbezahlter Urlaub für Jugendgruppenleiter**

Gruppenleiter, die im Rahmen ihrer Jugendarbeit und im Rahmen von Jugendleiterbildungsmaßnahmen unbezahlten Urlaub nehmen müssen, können unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Arbeitgebers pro unbezahlten Urlaubstag einen Zuschuss in Höhe von **10,00 €** erhalten.

Es werden maximal 5 zusammenhängende Tage gefördert.

## 2.4. Jugendfreizeit- und Bildungsmaßnahmen

Freizeit gemeinsam zu gestalten und zu erfahren, vermittelt Grundinhalte sozialen Verhaltens. In diesem Rahmen können Fahrten zum Zwecke der Erholung, Besichtigung und Weiterbildung bezuschusst werden:

### Pro Tag und Teilnehmer/innen 3,00 €

- Mindestteilnehmerstärke 6 Personen (5 Jugendliche, 1 Betreuer)
- Pro angefangene 5 Teilnehmer **kann** ein Betreuer in die Förderung miteinbezogen werden. Pro 10 Teilnehmer **muss** eine Betreuungskraft eingesetzt sein.
- Bei schulischen Maßnahmen kann ab 5 Teilnehmern ein Betreuer (Elternteil) in die Förderung mit einbezogen werden. Teilnehmende Lehrer werden nicht in die Förderung mit einbezogen.
- Gefördert werden nur Unternehmungen ab einer Dauer von 2 vollen Tagen bis max. 14 Tagen
- An- und Abreise werden als ein Tag bezuschusst
- Die Kinder/Jugendlichen müssen mindestens das 6. Lebensjahr und dürfen höchstens das 21. Lebensjahr vollendet haben
- Für Betreuer / Gruppenleiter/innen gilt die Altersgrenze und Wohnortbestimmung nicht
- Pro angefangener Zehner-Gruppe sind zwei Personen, die nicht in FFB wohnen, zuschussfähig
- Für jeden behinderten Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungskraft anerkannt.
- Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch **7,50 €** pro Person übernommen.

## 2.5. Ausstattung von Jugendräumen

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als das Vorhaben eine für die Durchführung von Jugendarbeit notwendige quantitative und/oder qualitative Erhaltung bzw. Verbesserung des Raumangebotes bewirkt. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist darzulegen.

Für die Ausgestaltung von Jugendräumen (z.B. Tapeten, Teppiche, Vorhänge, Lampen, Kleinmöbel, keine bauliche Maßnahme) kann ein Zuschuss bis zu 25 % der allgemein üblichen Kosten, höchstens jedoch **500,00 € jährlich**, gewährt werden.

## 2.6. Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

Für die Anschaffung von jugendgruppenspezifischen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Kassettenrecorder, CD-Spieler, kl. Kompaktanlagen, Dia-Projektoren, Boxen, Zelte, Photoausrüstung, Anschaffungskosten für Spiele, Bücher und Spielgeräte) kann ein Zuschuss bis zu 25 % der Anschaffungskosten der Gesamtmaßnahme, höchstens jedoch **360,00 € jährlich**, gewährt werden.

Der/Die Antragsteller/in muss sich verpflichten, dass die beschafften Geräte/Materialien ausschließlich für die Zwecke der Jugendarbeit und nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

Der Verwendungszweck ist kurz darzustellen und - soweit erforderlich - eine Beschreibung der angeschafften Gegenstände vorzulegen.

### **3. RECHTSANSPRUCH**

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung der Jugendarbeit wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

### **4. AUSNAHMEN**

In begründeten Fällen kann entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung von diesen Richtlinien abgewichen werden.

### **5. INKRAFTTRETEN**

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Fürstfeldbruck treten rückwirkend zum 01.01.94 in Kraft.

Fürstfeldbruck, den 28.11.2001  
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer  
1. Bürgermeister

Zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.05. 003.